



Nr. 768

Fakultät 3 (5 Exemplare)  
Institute der Fakultät 3  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 29.06.2011

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

Hiermit wird die von dem Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 03.05.2011 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27.06.2011 genehmigte Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 30.06.2011, in Kraft.

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

**Abschnitt I**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 14.07.2010 (TU-Verköndungsblatt Nr. 690) wird gemäß Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften vom 03.05.2011 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mind. 143 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. a) wird der letzte Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Datumsangabe „31.03.“ durch die Datumsangabe „01.12.“ und die Datumsangabe „30.09.“ durch die Datumsangabe „01.06.“ ersetzt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.